

Information zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 der
Hauptversammlung der LPKF Laser & Electronics AG
am 06. Juni 2019

***Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2
Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG analog über die teilweise
Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 gegen
Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der
Aktionäre***

Auf der Grundlage des von der ordentlichen Hauptversammlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft („Gesellschaft“) am 31. Mai 2018 beschlossenen und am 27. Juni 2018 in das Handelsregister eingetragenen genehmigten Kapitals gem. § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 5.567.397,00 durch Ausgabe von bis zu 5.567.397 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018).

Der Vorstand war auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre u. a. dann auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien durfte insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(1) Ausnutzung der Ermächtigung

Gestützt auf die Ermächtigung gem. § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand am 16. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 22.269.588,00, eingeteilt in 22.269.588 auf den Inhaber lautende Stückaktien, um EUR 2.226.958,00 durch Ausgabe von 2.226.958 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 („Neue Aktien“) auf EUR 24.496.546,00 durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 im Wege der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu erhöhen. Der Vorstand hat weiter am 16. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, dass das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Das Volumen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 10 % des Grundkapitals – sowohl bezogen auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2018 am 27. Juni 2018 als auch auf das zum Zeitpunkt der Ausnutzung vorhandene Grundkapital der Gesellschaft. Die im Genehmigten Kapital 2018 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien gegen Bareinlage wurde Herr Jörg Bantleon zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt direkt und indirekt bereits mit über 20 % der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt war. Vorausgegangen waren Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und Herrn Bantleon. Herr Bantleon hatte der Gesellschaft am 16. August 2018 verbindlich zugesagt, neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung im Volumen von maximal 10 % des Grundkapitals bis zu einem maximalen Gesamtplatzierungspreis von rund EUR 16,2 Mio. zu zeichnen. Er hatte der Gesellschaft darüber hinaus eine zusätzliche Fremdfinanzierungszusage über EUR 20 Mio. zu marktüblichen Konditionen für den Fall der erfolgreichen Durchführung einer solchen Kapitalerhöhung unter Zulassung seiner Person zur Zeichnung gegeben.

Der vom Vorstand am 16. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag festgelegte Ausgabebetrag, der dem Platzierungspreis entsprach, betrug EUR 7,275 je Neuer Aktie. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug damit rund EUR 16,2 Mio. Durch die zufließenden Mittel erlangte die Gesellschaft ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum, u.a.

für Investitionen in profitables Wachstum. Des Weiteren hat die Gesellschaft den Emissionserlös für die Reduzierung der Verschuldung eingesetzt.

Der Vorstand hat weiter am 16. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, dass die Neuen Aktien vom 1. Januar 2018 an gewinnberechtigt sind. Dementsprechend waren die Neuen Aktien bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien.

Am 31. August 2018 wurde die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen und am 4. September 2018 wurden die Neuen Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sowie am 5. September 2018 in die bestehende Notierung für die börsennotierten Aktien der Gesellschaft (ISIN: DE0006450000) einbezogen.

(2) Preisfestsetzung

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2018 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die Neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten.

Der festgesetzte Ausgabe- und Platzierungsbetrag je Neuer Aktie in Höhe von EUR 7,275 beinhaltete einen Abschlag in Höhe von rund 3,5 % auf den XETRA-Schlusskurs der LPKF-Aktie am 15. August 2018, dem Tag vor der Ankündigung der Kapitalerhöhung.

Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt; bei der vorliegenden Preisfestsetzung stellt der Schlusskurs im XETRA-Handel am Tag vor Ankündigung der Kapitalerhöhung somit einen zeitnahen repräsentativen Kurs dar und bildete daher einen geeigneten Referenzpunkt bei der Preisfestsetzung. Demnach bewegte sich der Abschlag bei deutlich unter 5 % und damit in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen.

(3) Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihrer Entscheidung, bei der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 bzw. der Zustimmung hierzu das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und Herrn Jörg Bantleon zur Zeichnung der Neuen Aktien zuzulassen, neben den Vorgaben der §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre nach § 53a AktG berücksichtigt. Eine in der Zuteilung neuer Aktien an einen Altaktionär liegende Ungleichbehandlung der übrigen Aktionäre ist nur zulässig, wenn sie durch vernünftige sachliche, im Unternehmensinteresse liegende Gründe gerechtfertigt ist und nicht willkürlich oder missbräuchlich erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass gewichtige sachliche im Unternehmensinteresse der LPKF Laser & Electronics AG liegende Gründe die Zuteilung an Herrn Bantleon rechtfertigten und den vorgenommenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich machten:

Die Gesellschaft verfügte im August 2018 über eine bestehende Fremdfinanzierung durch ein Bankenkonsortium, die Darlehensverträge im Umfang von ca. EUR 10 Mio. und Kreditlinien im Umfang von ca. EUR 31 Mio. umfasste. Die bestehende Fremdfinanzierung war durch einen Sicherheitenpoolvertrag besichert, auf dessen Grundlage zahlreiche Maßnahmen der Gesellschaft der Zustimmung der Banken unterworfen werden konnten. Im Rahmen der laufenden

Kreditbeziehungen fanden vertrauliche Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem Bankenkonsortium statt, in deren Verlauf die Banken die externe Begleitung bestimmter, aus der Sicht der Gesellschaft notwendiger und zeitkritischer operativer Maßnahmen durch eine im Einvernehmen mit den Banken auszuwählende Unternehmensberatung verlangten. Der Vorstand sah sich nach einvernehmlicher Auswahl der Unternehmensberatung überraschend mit aus seiner Sicht unangemessenen Honorarforderungen für diese Projektbegleitung konfrontiert, die unverhandelbar gestellt wurden. Dies erschien für die Gesellschaft nicht akzeptabel, zumal die Gesellschaft selbst über die notwendige operative Kompetenz verfügte. Der Vorstand hatte in dieser Situation sehr kurzfristig alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, um die Verhandlungsposition der Gesellschaft, auch vor dem Hintergrund bestehender Deadlines, insgesamt zu stärken, den finanziellen Handlungsspielraum zu erweitern und die zeitnahe Umsetzung für notwendig erachteter operativer Maßnahmen nicht zu gefährden.

Mit der vollständigen Übernahme aller Aktien aus einer etwaig zu beschließenden maximal 10 %-igen Barkapitalerhöhung mit einem Bruttoemissionserlös von rund EUR 16,2 Mio. seitens Herrn Bantleon, verbunden mit seiner Fremdfinanzierungszusage über weitere EUR 20 Mio., wurde der Gesellschaft der nötige finanzielle Handlungsspielraum eröffnet, um die Finanzierungsstruktur im Unternehmensinteresse nötigenfalls neu ordnen und optimieren zu können. Die Verhandlungsposition der Gesellschaft gegenüber dem Bankenkonsortium wurde hierdurch dergestalt gestärkt, dass sowohl erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Beauftragung einer Unternehmensberatung zur Begleitung anstehender Maßnahmen vermieden werden konnten als auch insbesondere nach Auffassung der Gesellschaft notwendige operative Maßnahmen schneller umgesetzt werden konnten. Die Zuteilung an Herrn Bantleon ohne Eingehung eines Platzierungsrisikos diente der Transaktionssicherheit, war aus Sicht des Vorstands für eine erfolgreiche und kurzfristige Umsetzbarkeit der Kapitalerhöhung notwendig und war insgesamt notwendig, um der Gesellschaft kurzfristig den nötigen finanziellen Handlungsspielraum durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung zuzüglich Fremdfinanzierungszusage) zu eröffnen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihrer Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die ausschließliche Zuteilung an Herrn Bantleon kritisch und sorgfältig abgewogen, dass Herr Bantleon mit einer vollständigen Zeichnung der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung mit einem Anteil von voraussichtlich ca. 28,8 % der Stimmrechte nach Durchführung der Kapitalerhöhung am Unternehmen beteiligt sein und künftig voraussichtlich über eine Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung verfügen würde. Vor dem Hintergrund des vorstehend dargelegten Sachstands haben Vorstand und Aufsichtsrat das Unternehmensinteresse der Gesellschaft an der erfolgreichen Durchführung der Kapitalmaßnahme im Rahmen ihrer Abwägung als vorrangig angesehen.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft im Übrigen von einer in §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung konnte die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat günstige Marktsituation kurzfristig ausgenutzt und ein möglichst hoher Emissionserlös erzielt werden. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse hingegen nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den

aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

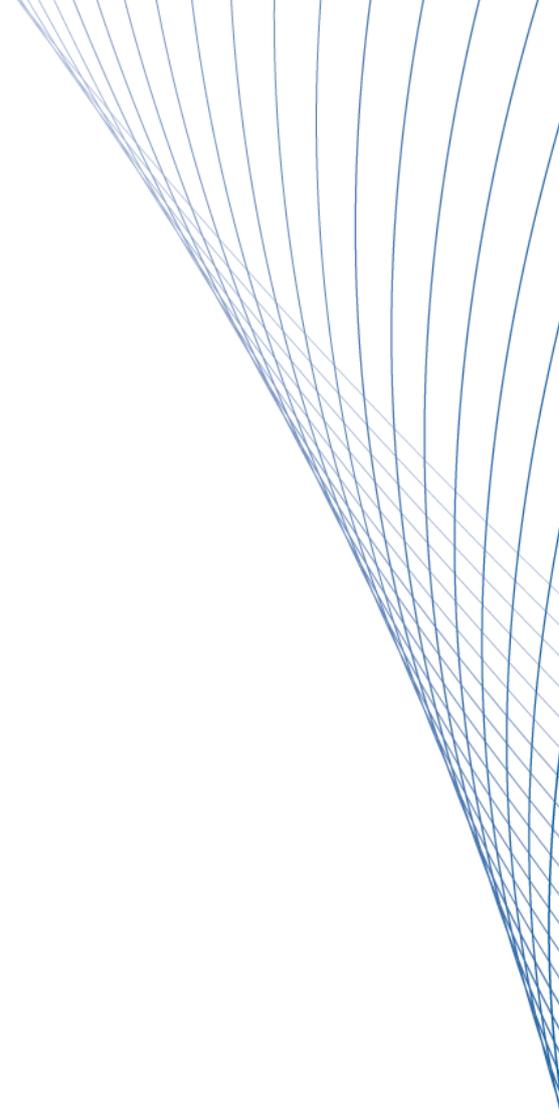
Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf 10 % des Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Aufgrund des liquiden Börsenhandels haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2018 und der gesetzlichen Vorgaben vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Garbsen, im April 2019

Dr. Götz M. Bendele

Christian Witt



LPKF Laser & Electronics AG

Osteriede 7

30827 Garbsen

Deutschland

Telefon: +49 5131 7095-0

Telefax: +49 5131 7095-90

www.lpkf.com